

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier (MdL)
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3385

29. September 2014

Reform der Landesverfassung (Gesetzentwürfe Drs. 18/2115, 18/2116)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die Gesetzentwürfe zur Reform der Landesverfassung (Drs. 18/2115, 18/2116) sind dem Innen- und Rechtsausschuss vom Plenum zur Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung überwiesen worden.

In der insoweit wortgleichen Begründung der beiden Gesetzentwürfe zu Artikel 14 LV (neu): Digitale Basisdienste, elektronischer Zugang zu Behörden und Gerichten findet sich jeweils u.a. folgender Absatz:

„Vor diesem Hintergrund bedeutet die landesverfassungsrechtliche Verpflichtung, mit Inkrafttreten der neuen Regelung vorzeitig den elektronischen Zugang zu den Behörden und Gerichten zu eröffnen, eine beachtliche Beschleunigung und Modernisierung.“

Dieser Absatz ist mutmaßlich auf Grund eines redaktionellen Versehens in den Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Drs. 18/2095) und in der Folge in die Gesetzentwürfe aufgenommen worden. Denn es war einhellige Rechtsauffassung der Mitglieder des Sonderausschusses Verfassungsreform, dass mit der Bestimmung in Art. 14 Absatz 2 S. 1 LV (neu) gerade keine

vorzeitige Verpflichtung zur Eröffnung des elektronischen Zugangs bei den Gerichten bewirkt werden solle. Vielmehr handele es sich um eine Staatszielbestimmung, auf deren Verwirklichung nur im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten hinzuwirken sei.

Der Sitzungsniederschrift der abschließenden 10. Sitzung des Sonderausschusses Verfassungsreform am 30.06.2014 ist hierzu zu entnehmen:

„Frau Nordmann, Justizministerium, weist auf bundesgesetzliche Regelungen in den Prozessordnungen hin, die die Länder verpflichteten, einen elektronischen Zugang zu den Gerichten zu eröffnen, und den damit verbundenen Zeitplan. Bis zum 1. Januar 2018 solle dies in den Ländern umgesetzt sein; durch Verordnung könne diese Frist bis 2020 herausgezögert werden. Das Ministerium arbeite bereits an der Öffnung des Zugangs zum elektronischen Rechtsverkehr und begrüße daher die vorgesehene Formulierung. Zwar sei der Zugang an einzelnen Stellen schon geschaffen, überwiegend befinde man sich aber noch in der Planungsphase. Bedenken zum Inkrafttreten dieser Regelung bestünden seitens des Ministeriums nicht, sofern klargestellt werde, dass diese Formulierung kein subjektives Recht enthalte, sondern lediglich als bloße Absichtserklärung verstanden werde, auf deren Ziel zunächst nur hinarbeiten sei.“

Die Formulierung des zweiten Satzes: „Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden“, halte sie für etwas irritierend. Sie gehe davon aus, dass auch das nur eine objektiv-rechtliche und keine subjektiv-rechtliche Zusage darstelle. Daher rege sie an, über eine andere Formulierung oder zumindest über eine Klarstellung in der Begründung nachzudenken.

Abg. Dr. Breyer stimmt zu, der erste Satz zum Zugang stelle eine Zielbestimmung dar. Die technischen Möglichkeiten stünden nicht sofort zur Verfügung. Der zweite Satz beziehe sich auf die derzeit zur Verfügung stehenden Zugangswege. Solange es den elektronischen Zugang noch nicht gebe, bedeute das kein subjektives Recht des einzelnen Bürgers.

Abg. Harms stimmt diesen Ausführungen zu. Ein neuer Zugangskanal werde geschaffen. Das dürfe nicht zur Schließung alter Kanäle führen. Niemand dürfe gesetzlich verpflichtet werden, sich nur noch elektronisch mit den Behörden auseinanderzusetzen.

Prof. Dr. Schliesky, Direktor des Landtags, pflichtet den Ausführungen des Abg. Dr. Breyer bei, in der Begründung müsse nichts mehr geändert werden. Man habe bewusst die Formulierung „im Rahmen seiner Kompetenzen“ eingeführt. Damit werde klargestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen vorgingen. Das Diskriminierungsverbot beziehe sich nur auf bestehende Kanäle.

Herr Stadelmann schließt sich den Ausführungen der Vorredner zum Diskriminierungsverbot des Satzes 2 an, der die Inhaltsbestimmung des Auftrags aus Satz 1 und kein subjektives Recht darstelle.

Frau Nordmann weist auf die bundesgesetzlichen Regelungen hin, denen zufolge ab dem 1. Januar 2022 die sogenannten „professionellen Einreicher“ wie Rechtsanwälte, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet würden, ausschließlich den elektronischen Zugang zu Gerichten zu nutzen. Ein persönlicher oder schriftlicher Zugang sei für diese Gruppe dann bundesrechtlich nicht mehr zulässig. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung könne daher für jemanden ohne Kenntnis der Hintergründe irritieren.“

(Niederschrift der 10. Sitzung des Sonderausschusses Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtages – 18. WP – vom 30.06.2014 S. 21 f.).

Zumindest im die Beschlussempfehlung begleitenden Bericht des Innen- und Rechtsausschusses ist auf eine Korrektur der Begründung hinzuwirken, um Rechtssicherheit in der

Auslegung der Landesverfassung sicherzustellen. Gerade in Bezug auf den Zugang rechtserheblicher und verfahrensbestimmender Erklärungen bei den Gerichten darf es keine Unsicherheiten und Interpretationsspielräume geben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser